



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2013

37. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013 vom 19. September 2013
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 9. Oktober 2013
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013 vom 9. September 2013

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags III zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - vom 24. Oktober 2013

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 19.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:





### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 39.500,00 Euro um 7.500,00 Euro erhöht und damit auf 47.000,00 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gemeinde Hepstedt, den 09.10.2013

Meyer  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 31. Oktober 2013

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2013 Nr. 20

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 09.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.752.400	674.100	4.800	6.421.700
ordentliche Aufwendungen	6.132.200	279.500	50.100	6.361.600
Außerordentliche Erträge	236.000	0	236.000	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.717.800	708.100	4.200	6.421.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.914.100	283.600	49.600	6.148.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.069.500	618.600	400.700	1.287.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.342.900	748.400	0	2.091.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.800	0	0	57.800
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.787.300	1.326.700	404.900	7.709.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.314.800	1.032.000	49.600	8.297.200

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sottrum, den 09.09.2013

Luckhaus  
Gemeindedirektor

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Oktober 2013

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2013 Nr. 20

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags III zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags III zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Mittwoch, den 20. November 2013, um 11:00 Uhr  
im LGLN, RD Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, Raum 107**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekanntgegebenen Nachtrag III zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 20. November 2013 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes** stehen Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - vom 28.10.2013 bis zum 19.11.2013 während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Der Nachtrag III, der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen durch die Nachträge I, II und III liegen in der Zeit vom 28.10.2013 bis zum 19.11.2013 bei dem LGLN, RD Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, Raum 207 während der Öff-nungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Stadt Visselhövede erhältlich.

Kracht

(L. S.)

Vorstehende Ladung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - vom 22.10.2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, 24.10.2013

Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2013 Nr. 20

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.